

Richtlinie der KZVS
„Strukturfonds“
gemäß § 105 Abs. 1a SGB V
gemäß Beschluss des Vorstandes der KZVS vom 16.12.2025
gültig ab 01.01.2026

Im nachstehenden Text wird die Bezeichnung „(Vertrags-)Zahnarzt“ einheitlich und neutral für Vertragszahnärztinnen und Vertragsärzte verwendet. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Regelungen für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) entsprechend, sofern sich aus den Regelungen im Einzelnen nichts Abweichendes ergibt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland (KZVS) hat in ihrer Sitzung vom 21.09.2022 beschlossen, dass ab dem 01.01.2023 für den Bezirk der KZVS der Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wird. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung finanziert werden. In dieser Richtlinie werden die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt.

§ 1

Art und Umfang, Gegenstand der Förderungen

- (1) Die Förderungen werden als Zuschuss in Form einer einmaligen Festbetragsfinanzierung oder in Form einer turnusmäßigen Auszahlung gewährt.
- (2) Als Fördergegenstände im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisübernahme / Praxiserweiterung (Anlage 1)
 - b. (nicht besetzt) (Anlage 2)
 - c. Zuschuss für Fortbildungsmaßnahmen der ZFA (Anlage 3)
 - d. Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes (Anlage 4)
 - e. Förderung der Famulatur (Anlage 5)
- (3) Der Vorstand der KZVS behält sich vor, die Richtlinie um weitere Maßnahmen zu ergänzen, soweit hierfür ein Bedarf besteht, oder einzelne Maßnahmen wieder aufzuheben, soweit diese sich hinsichtlich des mit der Förderung verfolgten Zwecks nicht bewährt haben. Darüber hinaus bleibt vorbehalten, im Einzelfall auf Antrag weitere Tatbestände zu fördern, soweit diese den in dieser Richtlinie niedergelegten Tatbeständen inhaltlich vergleichbar sind.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Die besonderen Voraussetzungen für die Bewilligung einer in § 1 genannten Fördermaßnahme sowie Umfang und Höhe der jeweiligen Förderung sind in den Anlagen zu dieser Richtlinie geregelt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze zur Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Bewilligung von Fördermaßnahmen ist schriftlich beim Vorstand der KZVS zu beantragen, soweit in den Anlagen keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Es besteht kein individueller Anspruch des einzelnen Antragstellers auf Gewährung der jeweils beantragten Förderung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das zur Verfügung stehende finanzielle Volumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds.
- (2) Reichen die jährlich für die Förderung bereitgestellten Fördermittel nicht aus, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KZVS zu bewilligen. Berücksichtigt werden nur vollständig vorliegende Anträge.
- (3) Sofern mehrere förderungsfähige Tatbestände durch denselben Antragsteller bzw. den der Antragstellung zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllt werden, ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Förderungsmaßnahmen.
- (4) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Zuwendung oder auf deren Höhe haben können, der KZVS unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, der KZVS auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen, insbesondere für die Prüfung, ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wurde bzw. wird, notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 4 sind die gewährten Zuschüsse vom Förderungsempfänger zurückzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass vom Förderungsempfänger unzutreffende Angaben gemacht worden sind und dadurch eine Förderung ausgelöst wurde.

§ 4

Bereitstellung der Mittel des Strukturfonds

Der Strukturfonds wird finanziert durch maximal 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütung sowie durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe durch die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie löst die Richtlinie vom 29.04.2025 ab.

Saarbrücken, den 16.12.2025

Jürgen Ziehl
Präsident

Dr. Lea Laubenthal
Stellv. Vorsitzende

Anlage 1

Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisübernahme / Praxiserweiterung

1. Verwendungszweck

Der Zuschuss zur Neuniederlassung / Praxisübernahme / Praxiserweiterung soll einen Anreiz setzen, in einem Fördergebiet eine Vertragszahnarztpraxis zu gründen, zu übernehmen oder zu erweitern. Er dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die im Rahmen der Gründung, der Übernahme oder der Erweiterung einer Vertragszahnarztpraxis anfallen.

2. Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **50.000 Euro** (Praxisneugründung) bzw. **30.000 Euro** (Übernahme einer bestehenden Praxis bzw. Erweiterung einer bestehenden Praxis) für die Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag. Hinsichtlich der kieferorthopädischen Versorgung ist ausschließlich eine Praxisneugründung förderfähig.

2.2 Bei einer Teilzulassung reduziert sich die Förderung in Abhängigkeit des Anrechnungsfaktors in der Bedarfsplanung anteilig. Maßgebend hierfür ist die jeweils gültige Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte (BPL-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

2.3 Für die Erweiterung einer bestehenden Praxis um zugelassene bzw. angestellte Zahnärzte gelten folgende Faktoren zur konkreten Ermittlung des Förderbetrags (Multiplikation des Förderbetrags in Höhe von 30.000 Euro mit dem festgestellten Faktor):

Zulassung / Anstellung	Faktor	Umfang	
zugelassener Zahnarzt	1	vollständig zugelassen	(gemäß § 5 Abs. 2 BPL-RL)
	0,5	häufig zugelassen	
angestellter Zahnarzt	1	über 30 Stunden pro Woche	(gemäß § 5 Abs. 3 BPL-RL)
	0,75	über 20 bis 30 Stunden pro Woche	
	0,5	über 10 bis 20 Stunden pro Woche	
	0,25	bis 10 Stunden pro Woche	

Sofern bezüglich einer Praxis mehrere Zulassungen bzw. Anstellungen gefördert werden sollen, erfolgt eine Addition der jeweils anzuwendenden Faktoren bis max. zum Wert 1.

2.4 Die Förderung der Erweiterung einer Praxis wird in Form von Jahresbeträgen ausgezahlt. Hierzu wird der sich aus Nr. 2.3 ergebende Förderbetrag durch fünf geteilt. Der sich hieraus ergebende Jahresbetrag ist zu Beginn des jeweiligen Zeitraums von vier Quartalen durch die Praxis zu beantragen und wird auf Basis dieses Antrags von der KZVS jeweils für den Vier-Quartals-Zeitraum ausgezahlt.

3. Förderfähige Planungsbereiche / förderfähige Mittelbereiche / förderfähige Gemeinden

Eine Förderung setzt voraus, dass eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

a) Der Sitz der Zahnarztpraxis befindet sich in einem Mittelbereich, dessen Versorgungsgrad für die zahnärztliche Versorgung < 75 v.H. beträgt¹. Die Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn sich der Sitz der Zahnarztpraxis in einer Gemeinde befindet, deren Versorgungsgrad für die zahnärztliche Versorgung < 100 v.H. beträgt.

b) Der Sitz der Zahnarztpraxis befindet sich in einem Planungsbereich, dessen Versorgungsgrad für die kieferorthopädische Versorgung < 75 v.H. beträgt. Die Förderfähigkeit ist dann gegeben, wenn sich der Sitz der Zahnarztpraxis in einem Mittelbereich befindet, dessen Versorgungsgrad für die kieferorthopädische Versorgung < 100 v.H. beträgt.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Die Antragstellung hat vor Erteilung der Zulassung bzw. der Genehmigung der Anstellung, spätestens aber drei Monate nach entsprechender Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit zu erfolgen. Die Zulassung bzw. die Genehmigung der Anstellung darf erst erteilt worden sein, nachdem die Förderfähigkeit durch die KZVS festgelegt wurde.

4.2 Die Auszahlung des Zuschusses setzt voraus, dass der Förderungsempfänger die vertragszahnärztliche Tätigkeit in dem Gebiet gemäß Förderbescheid aufgenommen hat.

4.3 Der Anspruch auf die Förderung erlischt, wenn der Zulassungsausschuss für Zahnärzte nicht spätestens sechs Monate nach der Bewilligung der Förderung positiv über die Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme bzw. über die Genehmigung der Anstellung entschieden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

4.4 Der Förderempfänger muss nach der Zulassung fünf Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Gibt er seine Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf oder wird der Zulassungsumfang reduziert, ist er zur anteiligen Rückzahlung bereits gezahlter Förderbeträge verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KZVS ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

4.5 Der angestellte Zahnarzt, für dessen Beschäftigung der Zuschuss bewilligt wurde, muss fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Gibt er seine Anstellung im Fördergebiet vorzeitig auf oder wird der Beschäftigungsumfang reduziert², ist der Förderempfänger zur anteiligen Rückzahlung bereits gezahlter Förderbeiträge verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KZVS ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

4.6 Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der Förderempfänger vor der Neuniederlassung bzw. Praxisübernahme in einem anderen Planungs- bzw. Mittelbereich vertragszahnärztlich tätig war und seine Aufgabe der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich dazu führt, dass der zahnärztliche bzw. der kieferorthopädische Versorgungsgrad in diesem Planungs- bzw. Mittelbereich die in Nr. 3 genannten Versorgungsgrade unterschreitet. Dies gilt auch für im Rahmen einer Erweiterung der Praxis zugelassene oder angestellte Zahnärzte.

¹ Bei der Ermittlung des Versorgungsgrades findet die abweichende Verhältniszahl gemäß § 5 Abs. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte des G-BA keine Anwendung.

² Die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs führt zu keiner Änderung der Förderungshöhe.

Anlage 2

(nicht besetzt)

Anlage 3

Zuschuss zu Fortbildungsmaßnahmen der ZFA

1. Verwendungszweck

Der Zuschuss zu Fortbildungsmaßnahmen der ZFA soll einen Anreiz setzen, in die Fortbildung der ZFA zu investieren. Er dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen der ZFA entstehen.

2. Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **1.000 Euro** für die Teilnahme einer in der Vertragszahnarztpraxis beschäftigten ZFA an einer Fortbildung.

2.2 Je Praxis und Kalenderjahr sind maximal drei Förderungen gemäß dieser Anlage 3 möglich.

3. Förderfähige Fortbildungsmaßnahmen

Förderfähige Fortbildungen im Sinne dieser Maßnahme sind

- a) die Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in (DH),
- b) die Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenz (ZMP),
- c) die Fortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungsassistenz (ZMV),
- d) die Fortbildung zur zahnmedizinischen Fachassistenz (ZMF) und
- e) die Fortbildung zum/zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement (AZP).

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Der Antragstellung ist die vom Anbieter der Fortbildung bestätigte Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme beizufügen.

4.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller nach Abschluss der Fortbildung eine entsprechende Abschlussbescheinigung (Fortbildungsnachweis) an die KZVS übermittelt.

Anlage 4

Förderung der Sicherstellung der Strukturen des Notdienstes

1. Verwendungszweck

Der Zuschuss dient der (Mit-)Finanzierung der Strukturen des Notdienstes.

2. Umfang und Höhe der Förderung

Für den Zuschuss nach dieser Anlage 4 steht je Kalenderjahr ein Finanzvolumen in Höhe von **247.069,76 Euro** zur Verfügung.

Anlage 5

Zuschuss zur Famulatur

1. Verwendungszweck

Der Zuschuss zur Famulatur dient dazu, die finanziellen Belastungen zu reduzieren, die im Rahmen der Ableistung der Famulatur für den Studierenden anfallen können (beispielsweise Fahrt- und Unterkunftskosten).

2. Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **250 Euro** für die Ableistung der Famulatur gemäß § 15 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in einer zahnärztlichen Praxis. Befindet sich die Vertragszahnarztpraxis, in der die Famulatur abgeleistet wird, in einer Gemeinde mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern, erfolgt die Förderung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von **750 Euro**.

2.2 Die Zahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Studierenden. Eine ggf. erforderliche Versteuerung erfolgt durch den Studierenden.

3. Voraussetzungen

3.1 Die Vertragszahnarztpraxis, in der die Famulatur abgeleistet wird, muss sich im Bezirk der KZVS befinden.

3.2 Der Zuschuss zur Famulatur kann von den Studierenden nur einmal beansprucht werden.

3.3 Die Antragstellung hat durch den Studierenden vor Beginn bzw. spätestens im Laufe der Famulatur zu erfolgen. Dem Antrag sind eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und eine Bestätigung der Vertragszahnarztpraxis über die Ableistung der Famulatur beizufügen.